
Beschlussverfahren Betriebsrat Alfried Krupp Krankenhaus gegen Alfried Krupp Krankenhaus (LAG Düsseldorf vom 29.08.2006 – 8 TaBV 58/06)

Herausfallen aus dem Anwendungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes durch Beitritt zum Diakonischen Werk

Das LAG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 29.08.2006 festgestellt, dass auf den Betrieb des Alfried Krupp Krankenhauses die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes weiterhin Anwendung finden.

Das Alfried Krupp Krankenhaus hatte mit Wirkung zum 01.01.2006 in einer „Nacht- und Nebelaktion“ die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland erworben und in diesem Zusammenhang behauptet, dies habe unter anderem zur Konsequenz, dass

- das Krankenhaus damit eine karitative kirchliche Einrichtung im Sinne des § 118 Abs. 2 BetrVG sei,
- das Betriebsverfassungsgesetz auf das Krankenhaus keine Anwendung mehr finde und
- der Betriebsrat des Krankenhauses mit sofortiger Wirkung nicht mehr existiere und stattdessen eine Mitarbeitervertretung zu bilden sei.

Während das Arbeitsgericht Essen (Beschluss vom 16.02.2006 – 3 BV 3/06) der Rechtsauffassung des Arbeitgebers im Ergebnis noch gefolgt war, hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf nunmehr der Rechtsauffassung des Betriebsrats folgend festgestellt, dass auf das Alfried Krupp Krankenhaus das Betriebsverfassungsgesetz nach wie vor Anwendung findet. Der schlichte Beitritt zum Diakonischen Werk sei nicht geeignet, die Anwendbarkeit des Betriebsverfassungsgesetzes gemäß § 118 Abs. 2 auszuschließen, insbesondere wenn die von der Kirche selbst gestellten Mindestanforderungen an den Charakter und die Organisation kirchlicher Einrichtungen nicht erfüllt werden.

Dies ist ein erster wichtiger Teilerfolg im Kampf gegen den bisher einmaligen Versuch, durch den schlichten Beitritt eines Unternehmens mit rein weltlichem Charakter in eine kirchliche Einrichtung aus dem Anwendungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes bzw. der betrieblichen Mitbestimmung zu flüchten und sich eines unbequemen Betriebsrats zu entledigen.

Aus Sicht von ver.di sollte das Alfried Krupp Krankenhaus die Entscheidung des LAG Düsseldorf zum Anlass nehmen, die Existenz des in seinem Betrieb demokratisch gewählten Betriebsrats anzuerkennen und zu einer ordnungsgemäßen Zusammenarbeit mit der betrieblichen Interessenvertretung zurückzukehren.

Nach den bisherigen Äußerungen der Arbeitgeberseite ist allerdings damit zu rechnen, dass das Alfried Krupp Krankenhaus beim Bundesarbeitsgericht Rechtsbeschwerde einlegen und

Peter Berg

ver.di Landesbezirk NRW

Ressort 2 – Justizariat/Rechtspolitik/Mitbestimmungsrecht

Ressort 4 – Tarif- und Arbeitskampfrecht



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

30.08.2006 Seite 2 von 2

bis zu einer entgegenstehenden rechtskräftigen höchstrichterlichen Entscheidung den Betriebsrat weiterhin nicht anerkennen wird.

Nach Zustellung der Entscheidungsgründe des Beschlusses des LAG Düsseldorf wird zu prüfen sein, durch welche geeigneten Schritte die Handlungsfähigkeit des Betriebsrats so schnell wie möglich wieder hergestellt bzw. durchgesetzt werden kann.

Das diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland wird sich fragen lassen müssen, ob es seinem Ansehen dienlich ist, wenn Unternehmen mit weltlichem Charakter, die die Mindestanforderungen des Diakonischen Werkes nicht erfüllen, die Möglichkeit der Mitgliedschaft eröffnet und durch diese Form des Gestaltungsmissbrauchs die Flucht aus dem weltlichen individuellen und kollektiven Arbeitsrecht gefördert wird.

gez. Peter Berg